

Schülerbeförderung



Bei langen Wegen zwischen Wohnort und Schule können Bus- oder Bahnfahrkarten übernommen werden. Es gelten die Hamburger Schülerfahrgeldbestimmungen. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im Schulbüro.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Stellen Sie in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ und legen Sie dabei Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält.

Achtung: Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagsverpflegung in der Schule



Wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Kosten übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor.

Achtung: Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagessen in der Kindertagesbetreuung



Wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Kosten übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Wer erhält Leistungen?

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden.

Was müssen Sie tun?

Bitte legen Sie bei der Beantragung Ihres Kita-Gutscheins bzw. Ihrer Kindertagespflegebewilligung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) im zuständigen Bezirksamt vor.

Lernförderung



Schülerinnen und Schüler, die Nachhilfe benötigen, erhalten hierfür kostenlose Angebote.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder eine berufsbildende **Schule** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Aufgaben der Schule

Die Zeugniskonferenz der Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die Schule macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Alles Weitere erledigt die Schule.

Achtung: Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Kultur, Musik, Sport und Freizeiten



Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen, außerschulischen Aktivitäten in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich. Die 15 Euro können für die folgenden Aktivitäten oder Gegenstände eingesetzt werden:

- **Kultur** wie z. B. Theaterworkshops,
- **Musik** wie z. B. außerschulischer Musikunterricht,
- **Sport** in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z. B. Pfadfinder)
- Erwerb oder Ausleihe von **Ausrüstungsgegenständen** für diese Aktivitäten.

Leistungen erhalten

- Babys, Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was müssen Sie tun?

Pauschale erhalten

Sie weisen die Teilnahme Ihres Kindes an einer der oben genannten Aktivitäten nach.

Den Nachweis über die Aktivität senden Sie zusammen mit dem Formular „Teilhabeleistung“, welches Sie bei Ihrer zuständigen Dienststelle oder auf der Internetseite www.hamburg.de/bildungspaket finden, an die Abrechnungsstelle:

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Grundsicherung und Soziales
Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle
Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

Sie können es auch in der für Sie zuständigen Dienststelle abgeben und diese wird es dann weiterleiten.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie 15 Euro monatlich für den gesamten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung. Sie müssen mit diesem Geld dann den Leistungsanbieter selbst bezahlen.

Die Aktivität darf auch kostenlos sein (z.B. kostenloses Fußballtraining) und Ihr Kind nutzt das Geld für die Anschaffung von hierfür notwendigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Fußballschuhe) oder die Teilnahme an einer Freizeit.

Direktabrechnung

Sollte die Teilnahme an der ausgesuchten Aktivität 15 Euro oder mehr monatlich kosten, können Sie sich direkt an den Leistungsanbieter wenden, der die gewünschte Aktivität anbietet (zum Beispiel Sportverein). Dort weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung nach (Vorlage des Bewilligungs- oder Kurzbescheids). Die Abrechnung der 15 Euro erfolgt dann durch den Leistungsanbieter direkt mit der Dienststelle. Kostet die Aktivität mehr als 15 Euro, müssen Sie die Differenz selbst bezahlen.

Wichtig:

Für diese Leistungen ist das Fachamt für Grundsicherung und Soziales im Bezirksamt Eimsbüttel zentral zuständig, auch wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Infos zu Leistungsanbietern finden Sie unter:

www.hamburg.de/bildungspaket



DAS HAMBURGER

BILDUNGSPAKET



Hamburg

Sie erhalten bereits oder haben Anspruch auf:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II),
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz?

Dann können Sie für Ihr/e Kind/er Leistungen aus dem Hamburger Bildungspaket erhalten.

Zuständige Dienststelle?

Wenn auf den folgenden Seiten nicht ausdrücklich ein anderer Hinweis steht, ist folgende Dienststelle zuständig:

- für Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB XII (Rentner, Erwerbsgeminderte) oder dem AsylbLG sind sowie für Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte das Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. das Soziale Dienstleistungszentrum in Ihrem Bezirksamt,
- für Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (Erwerbsfähige und ihre Familien) das Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Besonderer Hinweis für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag:

Bevor Sie Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, müssen Sie Ihren aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei dem für Sie zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt vorlegen und die Leistungen des Bildungspakets beantragen.

Gut zu wissen

Auch wenn Sie keine staatlichen Leistungen beziehen, können Sie das Bildungspaket bei geringem Einkommen nutzen. **Beispiel:** Die Kosten für die anstehende Klassenfahrt Ihres Kindes können Sie nicht zusätzlich bezahlen? Wenden Sie sich bitte an die Dienststelle, die nach der obigen Beschreibung für Sie zuständig ist. Die zuständige Stelle nimmt eine Einkommensprüfung vor und gewährt Ihnen bei festgestelltem Bedarf ganz oder anteilig die Kosten für die Klassenfahrt.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten



Übernommen werden die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Kindertagesbetreuung oder der Schule. Taschengeld wird nicht übernommen.

Leistungen erhalten

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder eine **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Bei Ausflügen und Fahrten mit der Kita bzw. mit der Tagespflegeperson kann die Kita oder die Tagespflegeperson die Übernahme der Kosten direkt mit der zuständigen Dienststelle abrechnen. Wenn dies nicht möglich ist oder Ihr Kind bereits in die Schule geht, können die Kosten auf folgendem Weg übernommen werden:

Eintägige Ausflüge

Die Schule bzw. die Kita oder Tagespflegeperson muss die Kosten für den Ausflug bzw. die Fahrt bescheinigen. Das „Kostenbestätigungsformular“ hierfür erhalten Sie entweder direkt in der jeweiligen Einrichtung oder Sie können es von der Internetseite www.hamburg.de/bildungspaket herunterladen.

Erhalten Sie **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (SGB II) senden Sie das ausgefüllte Kostenbestätigungsformular direkt auf dem Postweg an das Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Erhalten Sie Leistungen nach dem **SGB XII, dem AsylbLG** oder beziehen Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag**, reichen Sie das Kostenbestätigungsformular beim Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum in Ihrem Bezirk ein.

Mehrtägige Fahrten

Bei mehrtägigen Fahrten mit der Schule oder der Kindertagesbetreuung, reichen Sie das Kostenbestätigungsformular bei der für Sie zuständigen Dienststelle ein. Die Dienststelle rechnet dann mit der jeweiligen Einrichtung ab.

Wichtig:

Sofern Ausflüge oder Fahrten kurzfristig angesetzt werden und Sie die Kosten deshalb bereits selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich auch das im Kostenbestätigungsformular bescheinigen, dann erhalten Sie das Geld zurück.

Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags an Schulen



Im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung erhalten Kinder und Jugendliche sechs Wochen Ferienbetreuung im Schuljahr kostenfrei.

Wer erhält Leistungen?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule oder Vorschulklasse besuchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie den Anmeldeantrag zur Ganztagsbetreuung aus und legen Sie bei der Beantragung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) in der Schule vor. Ihr Kind erhält dann für sechs Wochen eine kostenfreie Ferienbetreuung. In welchen Ferien Ihr Kind an der Betreuung teilnehmen soll, entscheiden Sie selbst.

Schulbedarf



Schülerinnen und Schüler erhalten seit dem 1. August 2019 pauschal 150 Euro für den Schulbedarf. Davon werden 100 Euro zu Beginn jeden Schuljahres und 50 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ausbezahlt. Davon können z.B. Schultaschen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien gekauft werden.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und Ihr Kind zwischen 7 bis 15 Jahren alt ist, müssen Sie nichts tun. In diesen Fällen wird das Geld automatisch von der zuständigen Dienststelle überwiesen.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 7 und über 15 Jahren bzw. bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern oder Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG muss der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Die Schulbescheinigung (gibt's im Schulbüro) legen Sie in Ihrer zuständigen Dienststelle vor.

Wichtig:

Kommt Ihr Kind während des laufenden Schuljahres in die Schule und hat es deshalb noch keine Schulbedarfspauschale erhalten, können Sie die Pauschale noch beantragen. Ob alle Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die zuständige Dienststelle.

Kostenlos die Bücherhallen nutzen



Zusätzlich zu den Leistungen des Bildungspakets finanziert Hamburg allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen einen Jahresausweis für die Hamburger Bücherhallen. Mehr Infos unter: www.buecherhallen.de

Mehr Infos unter:

www.hamburg.de/bildungspaket

oder

Telefon: **040 - 115**

E-Mail: bildungspaket@basfi.hamburg.de

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Druckerei Klingenberg & Rompel, Hamburg

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Fotos: www.colourbox.com

Stand: Juli 2020

jobcenter
team.arbeit.hamburg



Hamburg | Sozialbehörde

Behörde für Schule
und Berufsbildung